

Förderungsrichtlinie Security UPGRADE

Zielsetzung

Mit der vom Tourismusressort gestarteten Initiative „Internet_Sicherheit 2019“ fördert das Land Steiermark Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz vor Computerkriminalität. Zugleich werden Hotels, Gastronomiebetriebe sowie Tourismusverbände, Regionalverbände und steiermarkweit agierende touristische Angebotsgruppen bei der Umsetzung der im Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterstützt.

Förderungsfähige und nicht förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden besondere Maßnahmen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Datenschutzes. Dazu zählen Schulungen in Zusammenhang mit der DSGVO und betrieblicher Datensicherung, externe Beratungsleistungen zur Einführung von organisatorischen Maßnahmen, die der Erfüllung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung 2018 (DSGVO) dienen und technischer Support bei der Installation und Inbetriebnahme spezieller Hard- und Software sowie die Anschaffung dieser Hard- und Software. Die Wahl der mit der Umsetzung beauftragten Dienstleister bzw. Lieferanten ist grundsätzlich frei, jedoch muss es sich bei den Auftragnehmern um qualifizierte gewerbliche Unternehmen handeln. **Förderungsfähig sind zum Beispiel**

Aufwendungen für:

A) HARD- UND SOFTWARE

- > als Backup konfigurierte netzwerkgebundene Speichersysteme (Network attached Storage = NAS)
- > redundante Systeme zur Datensicherung (RAID)
- > Energiespeicher für unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- > Unified-Threat-Management-Firewall-Systeme mit Angriffserkennung und Virenschutz (UTM)
- > Spam- und Virenfiltersysteme
- > Peripheriegeräte zur biometrischen Benutzeridentifikation
- > elektronische Zugangssysteme für gesicherte EDV- bzw. Server-Räume

NICHT förderungsfähig sind Eigenleistungen sowie der Kauf von Hardware für den regulären Betrieb, wie zum Beispiel:

- > Personal Computer (Desktop-PCs, Laptops, Tablets, Smartphones)
- > interne Speichererweiterungen und externe Datenspeicher
- > USB-Sticks, USB-Festplatten
- > Reparaturen und Wartungsarbeiten an bestehender EDV-Ausstattung
- > Ein- und Ausgabegeräte (Tastaturen, Scanner, Drucker, etc.)
- > WLAN-Router
- > Firewall-Systeme, die nicht dem UTM-Standard entsprechen
- > Router und andere Hardware von Netzbetreibern
- > EDV-Schränke

- > Switches, Hubs, Verkabelungen
- > Textverarbeitungs-, Grafik- und Kalkulationsprogramme
- > branchenspezifische Software (Reservierungssysteme, Buchhaltungsprogramme)

Von der Förderung ausgenommen sind auch Kosten für bauliche Sicherheitsmaßnahmen wie zum Beispiel

- > Videoüberwachung
- > Alarmanlagen
- > elektronische Zutrittssysteme (ausgenommen für Server- und EDV-Räume)
- > Brandmeldesysteme
- > Mietkosten für Bankschließfächer für ausgelagerte Backup-Medien

B) KONFIGURATIONEN

- > Einrichten von Online-Backups, Aufwand für den ersten Datenvershub
- > WLAN-System-Konfiguration zum Schutz des Netzwerkes (WPA-2-Verschlüsselung etc.)
- > Abspaltung von Gäste-WLAN und Betriebs-WLAN
- > Virenschutz bei Firewall-Neuanschaffungen (in Layer 7)
- > Intrusion-Detection-Systeme zur Erkennung von Cyber-Angriffen
- > Intrusion-Prevention-Systeme mit Funktionen zur Abwehr von Cyber-Angriffen
- > Virens Scanner auf Arbeitsplätzen und zentralen Servern
- > Spam-Filter
- > VPN-Zugänge
- > Fernwartungs-Systeme, Monitoring-Systeme
- > sicherheitsrelevante Zusatzapplikationen zum Betriebssystem,
z. B. Sperr-Tools für USB-Ports oder Mobile-Device-Management-Software
- > Einführung und Konfiguration eines IT Security Management Systems
- > Einführung und Konfiguration eines Datenschutz-Management Systems
- > Anpassung fehlerhafter Konfigurationen bestehender Sicherheits-Systeme,
z. B. Firewall, Backup, Server, Antivirenprogramm

NICHT förderungsfähig sind Eigenleistungen und Software für den regulären Betrieb sowie standardisierte Konfigurationen, wie zum Beispiel:

- > Einrichtung von Konten für Smartphones, Tablets, PCs, Server, etc.
- > Registrierkassen oder Kassensysteme
- > Updates von Betriebssystemen
- > Aktivierung und Konfiguration von Sicherheitsfunktionen in Betriebssystemen
- > Verschlüsselung von Datenträgern
- > Textverarbeitungs-, Grafik- und Kalkulationsprogramme
- > branchenspezifische Software (Reservierungssysteme, Buchhaltungsprogramme)

Förderungshöhe

Die maximale Förderungshöhe hängt von der Art des Förderungswerbers ab und beträgt für

> Hotel- und Gastronomiebetriebe mit KMU-Status

50 % der förderbaren Projektkosten von max. € 7.000,- somit maximal € 3.500,- exkl. MWSt.

> Tourismusverbände

50 % der förderbaren Projektkosten bis € 10.000,- , somit max. € 5.000,-

> mehrgemeindige Tourismusverbände und steiermarkweit agierende touristische Angebotsgruppen

50 % der förderbaren Projektkosten bis € 20.000,- , somit max. € 10.000,-

> Regionalverbände

50 % der förderbaren Projektkosten bis € 30.000,- , somit max. € 15.000,-

Datenschutz im Förderverfahren:

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.